

Merklblatt zum Integrationskurs

für teilnahmeverpflichtete

- Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 Abs. 1 AsylG, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist
- Ausländer mit einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG sowie
- Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie wurden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Verbindung mit dem Aufenthaltsgesetz zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet.

Was ist ein Integrationskurs?

Der allgemeine Integrationskurs besteht aus zwei Teilen, dem Sprachkurs und dem Orientierungskurs.

Im Sprachkurs lernen Sie den Wortschatz, den Sie zum Sprechen und Schreiben im Alltag benötigen. Dazu gehören Kontakte zu Behörden, Gespräche mit Nachbarn und am Arbeitsplatz, Briefe schreiben und Formulare ausfüllen.

Der Orientierungskurs informiert Sie über das Leben in Deutschland. Hier lernen Sie etwas über die Rechtsordnung, die Kultur und die jüngere Geschichte des Landes.

Der allgemeine Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs mit 600 Unterrichtseinheiten (eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten) und einem Orientierungskurs mit 100 Unterrichtseinheiten. Der Sprachkurs besteht aus sechs Kursabschnitten mit jeweils 100 Unterrichtseinheiten. Die ersten 300 Unterrichtseinheiten werden Basiskurs genannt, die darauf folgenden 300 Unterrichtseinheiten Aufbausprachkurs.

Es gibt auch spezielle Integrationskurse, zum Beispiel für Frauen, Eltern, Jugendliche sowie für Personen, die nicht richtig lesen und schreiben können. Diese Kurse dauern 1.000 Unterrichtseinheiten.

Wenn Sie besonders schnell lernen, können Sie einen Intensivkurs besuchen. Dieser dauert nur 430 Unterrichtseinheiten.

Die Einrichtung, welche Integrationskurse durchführt, der sogenannte „Kursträger“, führt mit Ihnen vor Beginn des Kurses einen Einstufungstest durch. Dabei wird festgestellt, mit welchem Kurs und Kursabschnitt Sie am besten beginnen. Der Einstufungstest ist kostenlos.

Teilnahme am Abschlusstest

Der Abschlusstest besteht aus einem Sprachtest und einem Test am Ende des Orientierungskurses, „Leben in Deutschland“ genannt. Wenn Sie im Sprachtest ausreichende Deutschkenntnisse (Sprachniveau B1) nachweisen und den Test „Leben in Deutschland“ bestehen, haben Sie den Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen. Sie erhalten dann das „Zertifikat Integrationskurs“.

Wenn Sie bei einem oder bei beiden Tests nicht erfolgreich waren, erhalten Sie eine Bescheinigung über Ihr Ergebnis.

Die Teilnahme am Abschlusstest ist kostenlos.

Anmeldung zum Integrationskurs

Über die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung (Verpflichtungsschein) von der für die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Stelle.

Bitte melden Sie sich bei der Ihnen genannten Stelle zu einem Integrationskurs an und legen dort den Verpflichtungsschein vor. Soweit Ihnen keine bestimmte Stelle genannt wurde, melden Sie sich so bald wie möglich bei einem Kursträger Ihrer Wahl an. Im Verpflichtungsschein steht unter „Die Teilnahmeverpflichtung ist gültig bis ...“ ein Datum. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen Sie sich spätestens anmelden.

Zur Sicherstellung einer zeitnahen Kursteilnahme kann das Bundesamt Sie zu einem bestimmten Kursträger schicken.

Der Kursträger muss Ihnen den voraussichtlichen Beginn eines Kurses mitteilen. Der Kurs sollte innerhalb von sechs Wochen nach Ihrer Anmeldung beginnen. Kommt in dieser Zeit kein Kurs zustande, muss Sie der Kursträger informieren.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Teilnahmeberechtigung erlischt, wenn Sie aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht spätestens ein Jahr nach Anmeldung mit dem Integrationskurs beginnen oder die Kursteilnahme länger als ein Jahr unterbrechen.

Ordnungsgemäße Kursteilnahme

Damit Sie das Ziel des Integrationskurses erreichen, sollten Sie ordnungsgemäß am Kurs teilnehmen. Das bedeutet, dass Sie den Unterricht regelmäßig bis zum Kursende besuchen und am Abschlusstest teilnehmen. Die ordnungsgemäße Kursteilnahme ist für Sie auch wichtig, wenn Sie zu einem späteren Zeitpunkt Unterrichtseinheiten des Sprachkurses wiederholen wollen. Ihr Kursträger bestätigt Ihnen die ordnungsgemäße Teilnahme schriftlich, wenn Sie dies wünschen.

Wechsel des Kursträgers

Der Wechsel des Kursträgers ist grundsätzlich nur nach Abschluss eines Kursabschnitts zulässig. Der Wechsel ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere im Fall eines Umzugs, eines Wechsels zwischen Teilzeit- und Vollzeitkursen, zur Ermöglichung der Kinderbetreuung oder zur Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit nach Abschluss eines Kursabschnitts möglich.

Bei einem Wechsel aus anderen Gründen gehen Ihnen die nicht mehr besuchten Unterrichtseinheiten des Kursabschnitts verloren.

Im Falle eines zulässigen Wechsels muss Ihnen der Kursträger den Verpflichtungsschein zurückgeben.

Kosten des Integrationskurses

Die Teilnahme am Kurs ist für Sie kostenlos.

Kinderbetreuung

Falls Sie für den Besuch eines Integrationskurses eine Kinderbetreuung benötigen, wenden Sie sich bitte an den Kursträger. Dieser informiert Sie über bestehende Betreuungsmöglichkeiten

Fahrtkosten

Als Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können Sie einen Zuschuss für Ihre Fahrtkosten zum Integrationskurs erhalten. Der Zuschuss wird in Form einer Pauschale pro Kurstag gewährt. Voraussetzung für die Fahrtkostenerstattung ist, dass der Kursort mindestens 3

km von Ihrer Wohnung entfernt ist. Für den Fahrtkostenzuschuss müssen Sie einen Antrag beim Bundesamt stellen. Den Antrag senden Sie bitte an die für Ihren Wohnort zuständige Regionalstelle des Bundesamtes. Diese finden Sie im Internet unter www.bamf.de. Geben Sie dort im Feld „Suchen“ den Begriff „Web-GIS“ ein. Sie kommen so zu einer Suchmaske. Geben Sie in dieser Maske Ihre Adresse ein und wählen die Option „zuständige Regionalstelle mit Regionalkoordinator“ und gehen abschließend auf „Suche“.

Wiederholung von maximal 300 Unterrichtseinheiten des Sprachkurses

Sie können unter bestimmten Voraussetzungen einmalig bis zu 300 Unterrichtseinheiten des Sprachkurses wiederholen. Dafür müssen Sie vollständig und ordnungsgemäß am Sprachkurs teilgenommen, im Anschluss einen Sprachtest gemacht und dabei keine ausreichenden Deutschkenntnisse (Sprachniveau B1) nachgewiesen haben.

Für die Teilnahme an den Wiederholungsstunden ist ein Antrag erforderlich. Bitte stellen Sie diesen bei der für Ihren Wohnort zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes.

Wenn Sie einen Alphabetisierungskurs besuchen, ist keine vorherige Teilnahme am Sprachtest erforderlich, um die 300 Unterrichtseinheiten wiederholen zu können.

Hinweise zur Teilnahmeverpflichtung

Da Sie von der für die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Stelle zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet wurden, müssen Sie sich so schnell wie möglich bei einem Kursträger zum Integrationskurs anmelden und ordnungsgemäß am Kurs teilnehmen.

Wenn Sie das nicht tun, können Ihre Sozialleistungen gekürzt werden.

Wenn Sie sich bei einem Kursträger angemeldet haben, müssen Sie der für die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Stelle hierüber unverzüglich einen Nachweis übermitteln.

Ihr Kursträger muss die für die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständige Stelle informieren, wenn Sie nicht ordnungsgemäß am Integrationskurs teilnehmen.

Was Sie sonst noch wissen sollten

Alle in diesem Merkblatt genannten Antragsformulare erhalten Sie auch vom Kursträger, bei Ihrer Ausländerbehörde oder bei der für Ihren Wohnort zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes. Außerdem finden Sie die Formulare auf der Internetseite unter: www.bamf.de/formulare.

Bitte beachten Sie darüber hinaus auch das Angebot der Migrationsberatungsstellen sowie der Jugendmigrationsdienste. Diese sind Ihnen bei Anträgen behilflich, beantworten Fragen und kümmern sich um Ihre Probleme und können nach einem passenden Integrationskurs für Sie suchen. Wo sich Migrationsberatungsstellen und Jugendmigrationsdienste in Ihrer Nähe befinden, erfahren Sie entweder bei Ihrer Ausländerbehörde, bei den Regionalstellen des Bundesamtes oder im Internet unter www.bamf.de

Das Merkblatt enthält die für Sie wichtigsten Informationen zur Teilnahme am Integrationskurs. Weitere Fragen kann Ihnen auch der Kursträger beantworten.

Während des Besuchs eines Integrationskurses sind Sie nicht gesetzlich unfallversichert.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg beim Besuch des Integrationskurses!